



Ausschreibung Deutsch-französische Studienprogramme Akademisches Jahr 2020-2021 (Neu- bzw. Weiterförderungsanträge)

Antragsankündigung: 30. Juni 2019

Antragsfrist: 31. Oktober 2019

I. Allgemeiner Rahmen

Die Deutsch-Französische Hochschule (DFH) fördert deutsch-französische Studiengänge, die einen hohen Integrationsgrad aufweisen; dieser wird insbesondere durch die Bildung binationaler Kohorten, eine ausgewogene Dauer der Studienaufenthalte in den beiden Partnerländern, die Erarbeitung eines gemeinsamen Curriculums der Kooperationspartner, den Erwerb sprachlicher und interkultureller Kompetenzen als Abrundung einer guten Fachausbildung und den Erwerb der jeweiligen Abschlüsse der beteiligten Einrichtungen oder eines gemeinsamen Abschlusses gewährleistet.

Die Modalitäten für die Umsetzung dieser Ziele können in besonderen Fällen in Form sogenannter „teilintegrierter Studiengänge“ leicht abgewandelt sowie auf trinationale Studienangebote ausgeweitet werden.

Die Förderung durch die Deutsch-Französische Hochschule beinhaltet eine fachliche Unterstützung beim Aufbau der Studiengänge und eine Betreuung bei der Umsetzung; Die Aufnahme der Kooperationspartner in das nach Fachrichtungen strukturierte deutsch-französische Netzwerk zwecks Austausch bewährter Praktiken; den Zugang zu pädagogischen Sprach- und interkulturellen Angeboten, einen finanziellen Zuschuss zu den Infrastrukturkosten der Studiengänge sowie die Gewährung von Mobilitätsbeihilfen für die Studierenden.

II. Fördervoraussetzungen

1. Abschlüsse

Die Deutsch-Französische Hochschule fördert Studiengänge, die zu zwei gleichwertigen nationalen Abschlüssen (Doppeldiplom) oder einem gemeinsamen Abschluss führen.

Diese Abschlüsse müssen den jeweiligen hochschulrechtlichen Erfordernissen gemäß genehmigt oder akkreditiert sein. Infrage kommen Studiengänge, die zu einem Bachelor (Licence), Master, *Diplôme d'ingénieur*, Staatsexamen oder Vordiplom führen. Einzig durch die Hochschulen zertifizierte, hochschuleigene Abschlüsse können dementsprechend nicht gefördert werden.

NB: Die Förderung von PhD-Track-Programmen, welche die zweijährige Masterphase mit der dreijährigen Promotionsphase verknüpfen und diese als gemeinsames „Ausbildungsangebot“ anbieten, wird gesondert ausgeschrieben:

<https://www.dfh-ufa.org/informationen-fuer/hochschulen/ausschreibungen/promotion/>

An französischen Hochschuleinrichtungen, die keine *Licence* (Bachelor) verleihen (z.B. *IEP* oder bestimmte *Écoles*), erfolgt die Vergabe des Doppeldiploms am Ende des Masterstudiums.

2. Struktur und Inhalte der Studiengänge

Die Förderung durch die Deutsch-Französische Hochschule setzt einen hohen inhaltlichen und strukturellen Integrationsgrad der Studiengänge voraus, der sich im Förderantrag widerspiegeln muss. Dieser durchläuft ein besonderes Evaluationsverfahren.

a. Struktur und Dauer des Studiums

Vollintegrierte Studiengänge müssen grundsätzlich so strukturiert sein, dass sie innerhalb der regulären Studiendauer mit dem Erwerb der Diplome der Kooperationspartner bzw. des Doppeldiploms abgeschlossen werden können. Dies setzt einen kohärenten Aufbau der Studiengänge voraus, um die Komplementarität der in den Partnerhochschulen angebotenen Lehrveranstaltungen zu gewährleisten.

Der hohe Integrationsgrad, den die von der Deutsch-Französischen Hochschule geförderten Studiengänge aufweisen müssen, erfordert zeitlich ausgewogene und hinreichend lange Studienaufenthalte in den Partnerländern, um den Erwerb guter sprachlicher und kultureller Kenntnisse des Partnerlands zu ermöglichen.

Dieser Integrationsanspruch impliziert auch, dass das Studium möglichst in gemeinsamen Jahrganggruppen absolviert wird, die sich zu gleichen Teilen aus deutschen und französischen Studierenden zusammensetzen, die den Großteil des Studiums gemeinsam studieren. Dies ermöglicht zum einen den Aufbau eines soliden deutsch-französischen Alumni-Netzwerks und zum anderen eine bessere Integration der gesamten Gruppe in die jeweilige Partnerhochschule.

Um als deutsch-französischer Studiengang anerkannt zu werden, muss sich eine ausreichende Zahl von Studierenden in der Auslandsphase befinden: Das heißt, pro akademischem Jahr müssen sich mindestens 5+5 Studierende in der Auslandsphase befinden (jahrgangsübergreifend mindestens 5 von deutscher, 5 von französischer Seite).

Um dieses Ziel zu erreichen, muss besondere Sorgfalt auf die Studierendenauswahl und die Kommunikationsmittel zur Bewerbung des Studiengangs verwendet werden. Diese Werbemaßnahmen und Auswahlverfahren sollten sich nicht nur auf die Studierenden der Partnerhochschulen beschränken, sondern im Idealfall flächendeckend in beiden Ländern, ggf. auch auf europäischer und internationaler Ebene durchgeführt werden.

Bei der Konzeption eines neuen Studiengangs kann es sinnvoll sein, das bestehende Angebot der DFH im Vorfeld zu analysieren und mit den entsprechenden Fachgruppensprechern in Kontakt zu treten.

Originalität und Innovation bei der Konzeption der Studiengänge werden bei der Bewertung im Rahmen der Evaluation berücksichtigt.

Auf teilintegrierte und trinationale Studiengänge können ggf. leicht abgewandelte Kriterien angewendet werden (s. e und f).

b. Sprachen

Der Studiengang muss so strukturiert sein, dass der Erwerb sehr guter deutscher bzw. französischer Sprachkenntnisse möglich ist und die Studierenden nach Abschluss ihres Studiums in der Lage sind, in einem deutschen wie auch einem französischen Umfeld zu

arbeiten. Um dies zu gewährleisten, können Sprachlehrveranstaltungen und eine Vorbereitung auf den Aufenthalt im jeweiligen Partnerland eingeplant werden.

Die DFH befürwortet Maßnahmen, die dazu beitragen, dass die Studierenden ihre Englischkenntnisse pflegen und ausbauen, damit sie das Studium dreisprachig beenden.

Ist eine der Arbeitssprachen eines Studiengangs Englisch, weil es in der entsprechenden Fachrichtung Usus ist, sind deutsch- und französischsprachige Lehrveranstaltungen einzubinden und nach Abschluss des Studiums entweder ein Zertifikat für diese Sprachen oder eine andere Bescheinigung über die Sprachkompetenzen der Studierenden auszustellen.

c. Qualität der Lehre

Die Inhalte der Studiengänge müssen den Ansprüchen der akademischen Qualität genügen. Dieses Kriterium wird im Rahmen der Evaluation der Förderanträge anhand der Zusammensetzung des Lehrkörpers und von dessen Kontakten zu Forschungsgruppen und zur freien Wirtschaft, insbesondere bei den Masterstudiengängen, geprüft.

Ein besonderes Augenmerk wird auf den Mehrwert der deutsch-französischen Dimension gelegt sowie auf die Auswahl der angebotenen Lehrveranstaltungen, die es den Studierenden ermöglichen müssen, die Unterschiede und Komplementaritäten der Hochschulsysteme der Partnerländer optimal auszuschöpfen und sich mit den jeweiligen wissenschaftlichen und methodischen Ansätzen vertraut zu machen.

Darüber hinaus sollte das Studienangebot spezielle Module zur Sensibilisierung der Studierenden für die interkulturellen Aspekte des jeweiligen Studiums enthalten, wobei die deutsch-französische Erfahrung ein exemplarisches Lernfeld für „Internationalisierung“ darstellt. Diese Module sollen es den Studierenden ermöglichen, die erworbene vertiefte Kenntnis der beiden Partnerländer optimal zu nutzen.

d. Betreuung der Studierenden

Neben dem oben erwähnten besonderen Sprachangebot ist dafür Sorge zu tragen, dass der binationale Charakter des Studiengangs sich auch in einer besonderen Betreuung der Studierenden niederschlägt, insbesondere was die Vorbereitung auf den Aufenthalt im Partnerland betrifft, aber auch während der Auslandsphase selbst.

Gegebenenfalls kann eine Betreuung beim Berufseinstieg, z.B. mittels Praktikum, angestrebt werden.

Des Weiteren kann eine Unterstützung der Studierenden und Doppeldiplomierten bei ihrem wissenschaftlichen Werdegang und bei ihrem Einstieg in den deutschen, französischen bzw. internationalen Arbeitsmarkt in Betracht gezogen werden, insbesondere durch die Gründung eines Alumni-Vereins.

e. Teilintegrierte Studiengänge

Um den Besonderheiten bestimmter Hochschuleinrichtungen Rechnung zu tragen, insbesondere der *Grandes Écoles*, können auch Kooperationen mit niedrigerem Integrationsgrad gefördert werden; hierbei handelt es sich um sogenannte „teilintegrierte Studiengänge“.

Die Förderung von teilintegrierten Studiengängen ist nur im Ausnahmefall möglich. Dementsprechend ist im Antrag unter Verweis auf die Besonderheiten der beteiligten Hochschuleinrichtungen und ihrer Ausbildung (Pluridisziplinarität), auf besondere Kriterien hinsichtlich Genehmigung des Studienprogramms (z.B. Vorgaben der CTI auf frz. Seite) oder

auf Besonderheiten in den Auswahlverfahren (z.B. *Concours* auf frz. Seite) nachzuweisen, dass es nicht möglich ist, einen vollintegrierten Studiengang anzubieten.

Teilintegrierte Studiengänge müssen mit einem gleichwertigen doppelten Abschluss enden. Grundlage hierfür ist eine Äquivalenzvereinbarung (gegenseitige Anerkennung). Die Studierendengruppen dürfen kleiner sein als bei den vollintegrierten Studiengängen; zudem ist es nicht unbedingt erforderlich, einen neuen Studiengang zu entwickeln. Die Dauer der Studienaufenthalte im Partnerland muss für den Erwerb des Doppeldiploms angemessen und mit ihm vereinbar sein.

Die finanzielle Förderung für teilintegrierte deutsch-französische Studiengänge fällt niedriger aus als bei den vollintegrierten Studiengängen.

f. Trinationale Studiengänge

Die DFH unterstützt deutsch-französische Kooperationen, die eine Partnerschaft mit einem Drittland aufbauen, insbesondere wenn es sich um Kooperationen mit universitären Einrichtungen in anderen Ländern mit ausgeprägtem germanophonen bzw. frankophonen Profil in grenzüberschreitenden Regionalverbänden (beispielsweise Partnerschaften mit Luxemburg, der Schweiz, Belgien und Österreich) handelt, deren Studierende den Studiengang absolvieren.

In jedem Fall sollten die Unterrichts- bzw. Arbeitssprachen vorrangig Deutsch und Französisch sein, mit der oben erwähnten Ausnahme fürs Englische.

Bei einer Kooperation mit einem Drittlandpartner wird vorausgesetzt, dass Studierende dieses Drittlandes am Studiengang teilnehmen.

3. Umsetzung der Programme

Alle in einem von der DFH geförderten Studiengang eingeschriebenen Studierenden müssen sich jedes Jahr bis zum Erwerb des Doppeldiploms bei der DFH rückmelden. Sie verpflichten sich dazu, die von den Hochschulpartnern gemeinsam in den Studien- und Prüfungsregelungen festgelegten Abschlüsse anzustreben.

Folglich können Kooperationen, bei denen die Studierenden erst vor Ort entscheiden, ob sie den vorgesehenen Abschluss erwerben wollen, nicht durch die DFH gefördert werden, genauso wenig wie Kooperationen, bei denen über die Anerkennung von an der Partnerhochschule erbrachten Studienleistungen erst nach der Rückkehr an der Heimathochschule entschieden wird.

4. Förderung durch die DFH

Die Förderung durch die DFH gestaltet sich wie folgt:

In administrativer Hinsicht gewährt die DFH eine fachlich-technische Unterstützung beim Aufbau von Studiengängen. Dabei wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Referat der DFH empfohlen, um Erwägungen hinsichtlich der Komplementarität zum bereits bestehenden Studienangebot beim Aufbau des Studiengangs hinreichend zu berücksichtigen. Es kann ebenfalls sehr hilfreich sein, im Stadium des Aufbaus eines Studiengangs die Fachgruppen zu konsultieren. Zudem verfügt die DFH über Vertragsmuster, die der Einrichtung neuer Studiengänge dienlich sind, sowie über eine vielseitige Erfahrung hinsichtlich der Strukturierung von Studiengängen.

Die finanzielle Unterstützung der DFH setzt sich zusammen aus:

- einem Pauschalzuschuss zu den Infrastrukturkosten, der sich im Falle einer Kofinanzierung um einen zusätzlichen Zuschuss erhöht
- Mobilitätsbeihilfen für die Studierenden, die während ihres Aufenthaltes im Partner- bzw. Drittland ordnungsgemäß bei der DFH eingeschrieben sind
- der Möglichkeit für die bei der DFH ordnungsgemäß eingeschriebenen Studierenden, an kostenlosen Onlinesprachkursen (Deutsch und Französisch) teilzunehmen

Die aktuellen Finanzierungsrichtlinien der DFH werden in einer unter folgendem Link verfügbaren Vorlage erläutert:

<https://www.dfh-ufa.org/informationen-fuer/hochschulen/verwaltung-der-programme/finanzierungsrichtlinien/>

NB: Eine Kooperation, die im gleichen Fach sowohl einen deutsch-französischen Master als auch ein deutsch-französisches PhD-Track-Programm anbietet, kann nur einmal Infrastrukturmittel erhalten, in Höhe der für PhD-Track-Programme geltenden Bemessungsgrundlage.

Nach der positiven Evaluation des Förderantrags werden die gesamten Fördermittel auf Grundlage eines von der DFH sowie vom Programmbeauftragten und von seiner Hochschulleitung unterzeichneten jährlichen Zuwendungsvertrags bewilligt. Die Verwendung der Mittel muss den „Richtlinien für die Verwendung der Zuwendungen der DFH“ (<https://www.dfh-ufa.org/informationen-fuer/hochschulen/verwaltung-der-programme/verwendung-der-zuwendungen/>) entsprechen und von den Zuwendungsnehmern jeweils zum 31. Oktober eines Jahres nachgewiesen werden. Die Kooperationspartner sind für die Weiterleitung der Mobilitätsbeihilfen an die geförderten Studierenden verantwortlich.

Die Förderdauer beträgt grundsätzlich vier Jahre und kann nach erneuter Antragstellung im Falle positiver Evaluation für den gleichen Zeitraum verlängert werden.

III – Antragsverfahren und einzuhaltende Fristen

Bei der Einreichung eines Antrags zur Förderung eines Studiengangs bei der Deutsch-Französischen Hochschule sind folgende Schritte einzuhalten:

Zunächst muss der Antrag angekündigt werden. Auf dieser Grundlage wird ein personalisiertes Antragsformular durch die DFH erstellt.

Daraufhin muss der Förderantrag unter Verwendung dieses Formulars online unter Beifügung diverser Unterlagen in elektronischer Form (Kooperationsvereinbarungen, Studienordnungen, usw.) gestellt werden.

Anschließend erfolgt die Begutachtung des Antrags durch die Deutsch-Französische Hochschule.

1. Antragsankündigung

Auf Grundlage der Antragsankündigung erstellt die DFH ein personalisiertes Antragsformular, das den antragstellenden Hochschulen online zur Verfügung gestellt wird. Gleichzeitig wird die Suche nach unabhängigen fachnahen Gutachtern eingeleitet, die mit der Begutachtung der Anträge befasst werden.

Das Antragsankündigungsformular kann unter folgendem Link auf der DFH-Webseite heruntergeladen werden:

<https://www.dfh-ufa.org/informationen-fuer/hochschulen/ausschreibungen/studiengaenge/>

Der Versand des ordnungsgemäß ausgefüllten Formulars an die zuständige Mitarbeiterin, Frau Danielle Weislinger (weislinger@dfh-ufa.org) muss (nach Absprache unter den Kooperationspartnern) bis spätestens 30.06.2019 erfolgt sein. Der E-Mail-Versand erfolgt durch eine der beteiligten Hochschulen mit der jeweiligen Partnerhochschule in Kopie.

2. Erstellung des Antrags

Der Antrag ist gemeinsam durch die Partnerhochschulen in deutscher und französischer Sprache zu stellen. Die Erstellung des Antrags erfolgt online in einem personalisierten Formular, das nach Ablauf des Ankündigungsverfahrens (s. oben) den Antragstellern über einen Link per E-Mail zur Verfügung gestellt wird.

Damit der Antrag in bestmöglicher Weise den Kriterien der von der DFH geförderten integrierten Studiengängen entspricht und zugleich die für das Projekt relevanten hochschuleigenen und fachlichen Vorgaben berücksichtigt, wird empfohlen, sich im Hinblick auf eine Vermittlung zu der zuständigen Fachgruppe an die DFH zu wenden.

Hochschulen, die einen Erstantrag stellen, können für die Vorbereitung des Kooperationsvorhabens das Förderinstrument „Vorbereitungstreffen“, das dem Aufbau neuer Studiengänge dient, in Anspruch nehmen. Die entsprechende Ausschreibung ist unter folgendem Link verfügbar:

<https://www.dfh-ufa.org/informationen-fuer/hochschulen/ausschreibungen/promotion/>

Die Rubrik „Allgemeine Informationen für Antragsteller“ auf der DFH-Webseite unter <https://www.dfh-ufa.org/informationen-fuer/hochschulen/ausschreibungen/studiengaenge/> gewährt Einsicht in das Antragsformular. Es wird zusätzlich empfohlen, sich an den Hilfetexten der jeweiligen Rubrik des Online-Antragsformulars zu orientieren. Dadurch erhalten die Antragsteller die Möglichkeit einer sachkundigen Vorbereitung des Antrags im Hinblick auf die darauffolgende Begutachtung.

Der Online-Antrag für die Förderung eines deutsch-französischen Studiengangs muss folgende Elemente enthalten:

a) das ordnungsgemäß ausgefüllte personalisierte Online-Antragsformular inklusive der Unterschriftsseiten

b) eine von den Hochschulleitungen unterzeichnete, studiengangsspezifische Kooperationsvereinbarung (*max. 10 Seiten je Sprachfassung*). Darin müssen grundsätzlich folgende Aspekte geregelt sein:

- Festlegung der vorgesehenen gleichwertigen Abschlüsse und deren Bezeichnung
- Erläuterungen zum Diploma Supplement, welches die an der jeweiligen Partnerhochschule absolvierten Studieninhalte ausweist
- Festlegung eines gemeinsamen Zulassungsverfahrens im Rahmen des Studiengangs
- Festlegung der Anzahl der zugelassenen Studierenden pro Jahr
- die Immatrikulationsmodalitäten für Studierende während des Aufenthaltes an der Partnerhochschule
- die Modalitäten für die Entrichtung der Studien- und Verwaltungsgebühren; dabei ist anzustreben, dass die Entrichtung der Studiengebühren nur an einer von beiden Hochschulen anfällig wird, abhängig von der jeweiligen Studienphase
- die speziellen Maßnahmen für die Betreuung der Studierenden

- Angaben zur geplanten Öffentlichkeitsarbeit für den Studiengang, zur Gründung eines Alumni-Vereins und zur Identifikation der Kooperation mit der DFH.

Vertragsmuster können bei der DFH angefordert werden.

c) ein Dokument (Studienplan), das eine allgemeine Präsentation des Studienverlaufs an allen Partnerhochschulen darstellt (*max. 20 Seiten je Sprachfassung*).

Dieses Dokument sollte sich aus folgenden, voneinander abgegrenzten Teilen zusammensetzen:

1. eine Übersicht über die Lehrveranstaltungen pro Semester inkl. der dafür vorgesehenen ECTS-Punkte. Ein Beispiel finden Sie auf der Website der DFH in den „Allgemeinen Informationen für Antragsteller“ (<https://www.dfh-ufa.org/informationen-fuer/hochschulen/ausschreibungen/studiengaenge>)

Die Beschreibung der Module sollte so detailliert erfolgen, dass die Gutachter die Komplementarität und Qualität des Angebots beurteilen können. (Das Modulhandbuch kann beigelegt werden.)

2. eine schematische Darstellung des Studienverlaufs für die Studierenden der einzelnen Partnerländer. Darin sollten folgende Punkte ersichtlich sein: Ausgewogenheit der Aufenthaltsdauer an den Partnerhochschulen, Organisation der Studierendenflüsse, Studienphasen in gemischten oder rein nationalen Kohorten, Zeitpunkt der Auswahl, des Erwerbs der Abschlüsse sowie eventuelle Möglichkeit eines Quereinstiegs.

Teilintegrierte Studiengänge: Da es sich um eine Ausnahmeregelung handelt, sind in einem gesonderten Dokument die Gründe darzulegen, warum die Umsetzung eines vollintegrierten Studiengangs nicht möglich war (s. oben).

3. Fristen und Antragseinreichung

Frist für die Einreichung des Formulars „Antragsankündigung“ bei der DFH ist der 30. Juni 2019.

Sofern die Antragsteller die Antragsankündigung fristgerecht eingereicht haben, kann ihnen das personalisierte Antragsformular ab dem 2. Mai 2019 zur Verfügung gestellt werden.

Der ordnungsgemäß ausgefüllte Online-Antrag muss bis zum 31. Oktober 2019, 23:59 Uhr, von einem der Partner durch Klicken auf den Button „Validierung“ an die DFH übermittelt werden. Alle Anlagen zum Formular sind grundsätzlich als PDF-Dokument hochzuladen, wobei ein Gesamtvolumen von 10 MB für alle Anlagen nicht überschritten werden darf.

WICHTIG: Die Validierung darf erst erfolgen, wenn beide Kooperationspartner den gemeinsamen Förderantrag ausgefüllt haben. Eine einmal erfolgte Validierung ist definitiv; der Antrag kann nicht mehr geändert werden.

Antragsankündigung: 30. Juni 2019

Antragsfrist: 31. Oktober 2019

Nicht fristgerecht eingereichte oder unvollständige Anträge können nicht bearbeitet werden. Im Falle einer versehentlich zu früh erfolgten Validierung oder von anderweitigen Problemen kontaktieren Sie bitte das Referat „Studiengänge und Promotion“ der DFH.

Die Antragsteller übernehmen die Verantwortung für die Vollständigkeit und Gültigkeit der Antragsunterlagen.

4. Evaluation

Die Förderanträge werden einem deutsch-französischem Tandem unabhängiger Gutachter vorgelegt, die Experten der jeweiligen Fachrichtung sind. Die Evaluation erfolgt anhand von Evaluationsbögen, wobei die oben aufgeführten Kriterien unterschiedlich gewichtet werden. Das Ergebnis wird von den Vorsitzenden der jeweiligen fachbezogenen Evaluationsgruppe dem Wissenschaftlichen Beirat der Deutsch-Französischen Hochschule vorgestellt. Auf der Grundlage der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirats befindet der Hochschulrat über die Förderung bzw. Nicht-Förderung.

Die von der DFH angewandten Evaluationsgrundsätze, -verfahren und -modalitäten sind im Dokument „DFH-Grundsätze der Antragsbewertung und Qualitätssicherung für Studienprogramme“ dargelegt, abrufbar unter:

<https://www.dfh-ufa.org/informationen-fuer/hochschulen/evaluation/>

Nach Abschluss dieses Evaluationsverfahrens, das eine der Hauptaufgaben der Deutsch-Französischen Hochschule darstellt und die Qualität der von ihr geförderten Studiengänge gewährleistet, werden Mitte April 2020 die Förderbescheide verschickt.

Kontakt

Carole Reimeringer

+49 (0)681 93812-162

reimeringer@dfh-ufa.org

Sabine Kletzke-Vuković

+49 (0)681 93812-166

kletzke@dfh-ufa.org

Danielle Weislinger

+49 (0)681 93812-163

weislinger@dfh-ufa.org